

Allgemeine Anerkennung ausländischer Luftfahrerscheine

(NfL II - 4/95)

1. Luftfahrerscheine, die von einem Mitglied-Staat der EG ausgestellt sind

Jeder Inhaber einer von einem Mitgliedstaat der EG erteilten Erlaubnis für Privatluftfahrzeugführer darf auf in der Bundesrepublik Deutschland eingetragenen Luftfahrzeugen tätig werden. Die Anerkennung ist auf die Ausübung der Rechte einer Erlaubnis für Privatluftfahrzeugführer, darin eingetragene Luftfahrzeuge, die für eine Mindestflugbesatzung, bestehend aus einem Luftfahrzeugführer, zugelassen sind, und auf Flüge nach Sichtflugregeln am Tage beschränkt.

Die Anerkennung ist formlos und zeitlich nicht befristet. Der EG gehören z.Z. - neben Deutschland - folgende Staaten an:

Belgien	Luxemburg
Dänemark	Niederlande
Finnland	Österreich
Frankreich	Portugal
Griechenland	Schweden
Irland	Spanien
Italien	Vereinigtes Königreich

Hinweis:

Die Anerkennung erstreckt sich nicht auf Erlaubnisse für Luftsportgeräteführer (siehe GEN 2-5).

2. Luftfahrerscheine für Segelflugzeugführer

Nach den Richtlinien der ICAO erteilte gültige Erlaubnisse für Segelflugzeugführer, deren Inhaber eine Gesamtflugerfahrung von mindestens 30 Flugstunden auf Segelflugzeugen nachweisen können, sind nach § 28 Abs. 2 LuftVZO für eine nichtberufs- und nicht gewerbsmäßige Tätigkeit auf Segelflugzeugen mit deutschen Eintragungszeichen anerkannt. Die Anerkennung ist formlos und zeitlich nicht befristet. Sie erstreckt sich nicht auf Lehrberechtigungen.

3. Luftfahrerscheine, die von der Schweiz ausgestellt sind

3.1 Die gegenseitige Allgemeine Anerkennung erstreckt sich auf gültige

schweizerische Führerausweise für

- Privatpiloten
- Privat-Helikopterpiloten
- Motorseglerpiloten
- Segelflieger *
- Ballonfahrer *

deutsche Erlaubnisse für

- Privatflugzeugführer
- Privathubschrauberführer
- Motorseglerführer
- Segelflugzeugführer
- Freiballonführer

3.2 Die Anerkennung ist formlos und zeitlich nicht begrenzt. Sie erstreckt sich nur auf die Verwendung von Luftfahrzeugen, die in der Schweiz oder in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, und nur auf Flüge über dem Hoheitsgebiet dieser beiden Staaten.

3.3 Nicht einbezogen in die Allgemeine Anerkennung sind

- Einweisungs- und Lehrberechtigungen,
- schweizerische Ausweise, deren Träger ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Österreich haben,
- deutsche Erlaubnisse, deren Inhaber ihren ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Hinweis

Inhaber schweizerischer Führerausweise für Segelflieger oder Ballonfahrer haben, sofern sie nicht gleichzeitig einen gültigen Motorpilotenausweis besitzen, für Flüge mit in der Bundesrepublik Deutschland eingetragenen Luftfahrzeugen über dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ein von einem fliegerärztlichen Sachverständigen oder einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle ausgestelltes Tauglichkeitszeugnis mitzuführen, das nicht älter als zwei Jahre ist.

Inhaber schweizerischer Führerausweise für Segelflieger oder für Ballonfahrer dürfen gelegentliche Flüge wie z.B. Streckenflüge, Wettbewerbsflüge, Übungsflüge im Trainingslager u. a. mit in der Schweiz eingetragenen Segelflugzeugen oder Ballonen ohne den nach Anhang 1 zum ICAO-Abkommen erforderlichen Nachweis ihrer fliegerärztlichen Tauglichkeit durchführen.

4. Luftfahrerscheine, für die die Regelungen gemäß Pkt. 1 - 3 nicht zutreffen, sind bis auf weiteres wie folgt für eine nichtgewerbs- und nichtberufsmäßige Betätigung als Luftfahrer anerkannt:

4.1 Die Allgemeine Anerkennung erstreckt sich auf Erlaubnisse für

- Flugzeugführer;
- Hubschrauberführer;
- Motorseglerführer;
- Freiballonführer;

deren Inhaber

- die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen,
- ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und sich nur vorübergehend, längstens jedoch 6 Monate, in der Bundesrepublik aufhalten.

4.2 Die ausländische Erlaubnis muß von einem Mitgliedstaat der ICAO nach den Richtlinien der ICAO erteilt und gültig sein.

4.3 Interessenten haben bei der für ihren Aufenthaltsort in der Bundesrepublik zuständigen Luftfahrtbehörde oder der von ihr beauftragten Luftaufsichtsstelle vorzulegen oder nachzuweisen:

- a) den ausländischen Ausweis;
- b) die Gültigkeit des Ausweises, sofern diese durch ein besonderes Dokument
(z. B. USA : Medical Certificate

Kanada: Licence Renewal Certificate)

nachgewiesen wird und nicht im Ausweis selbst unter Pos. IX vermerkt ist;

- c) - als Freiballonführer mindestens zwei Fahrten,
- als Führer anderer Luftfahrzeuge mindestens drei Starts und drei Landungen mit der betreffenden Luftfahrzeugart

jeweils innerhalb der letzten 90 Tage vor Antragstellung.

4.4 Die Anerkennung von Erlaubnissen für Flugzeugführer und Hubschrauberführer ist auf Flugzeuge bzw. Hubschrauber bis zu 2000 kg, die für eine Mindestflugbesatzung, bestehend aus einem Luftfahrzeugführer, zugelassen sind, sowie auf Flüge nach Sichtflugregeln am Tage beschränkt.

4.5 Die Anerkennung von Erlaubnissen für Motorseglerführer gilt für diejenigen Startarten, die im Luftfahrerschein eingetragen sind, in denen der Erlaubnisinhaber ausgebildet wurde oder die gemäß Nr. 4.3 Buchst. c) nachgewiesen werden.

4.6 Sind die vorstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, wird dem Interessenten eine auf die jeweilige Dauer der Gültigkeit des ausländischen Ausweises, höchstens jedoch auf sechs Monate befristete Anerkennungsbescheinigung ausgehändigt. Eine Wiederholung der Allgemeinen Anerkennung ist frühestens 12 Monate nach Ausstellung der vorangegangenen Anerkennungsbescheinigung möglich.

Ein Doppel der erteilten Bescheinigung ist von der betreffenden Luftfahrtbehörde bzw. Luftaufsichtsstelle dem Luftfahrt-Bundesamt zu übersenden. In Zweifelsfällen ist vor Ausstellung der Bescheinigung eine Stellungnahme des Luftfahrt-Bundesamtes einzuholen.

Die Ausstellung der Anerkennungsbescheinigung ist nach Abschnitt IV Ziff. 9 des Gebührenverzeichnisses der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung gebührenpflichtig.

Die Anerkennungsbescheinigung ist zusammen mit der ausländischen Erlaubnis während der Betätigung als Luftfahrer mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Inhaber ausländischer Luftfahrerscheine, die die Voraussetzungen für die Allgemeine Anerkennung nicht erfüllen oder von nicht in die Allgemeine Anerkennung einbezogenen Berechtigungen Gebrauch machen möchten, haben die Möglichkeit, eine „Anerkennung im Einzelfall“ beim Luftfahrt-Bundesamt, Postfach 3054, 38020 Braunschweig, zu beantragen.